

Sachbearbeiter:

Fritz Wallner

Beratungsfolge:

Marktgemeinderat

Datum

23.02.2016

TOP

5

Thema:

Anträge der SPD

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit E-Mail vom 14. Februar 2016, 22.21 Uhr, an den Markt Schierling sowie an sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderates vier Anträge zu unterschiedlichen Themen eingebracht. Es handelt sich um:

- a. Antrag an den Gemeinderat zur einheitlichen Gebührenzahlung mit Datum 09.02.2016
- b. Antrag an den Gemeinderat zur Förderung des Tourismus mit Datum 12.02.2016
- c. Antrag: Einführung eines „Ermäßigungspasses“ für Bedürftige mit Datum 10.02.2016
- d. Antrag an den Gemeinderat zur Einhaltung von Bebauungsplänen mit Datum 09.02.2016

Vorweg ist festzustellen, dass Anträge so zu fassen sind, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

Es ist außerdem von Mitgliedern des Marktgemeinderates zu erwarten, dass sie das Antrags-thema klar benennen und im Antrag auch die rechtlichen Begriffe verwenden, die den Sachverhalt zutreffend darstellen. An einen Antrag eines Gemeinderatsmitglieds oder einer Fraktion sind jedenfalls deutlich höhere Anforderungen zu stellen als zum Beispiel an einen Leserbrief in der Tageszeitung oder an Veröffentlichungen einer Partei auf deren Homepage. Zudem geht es bei den Anträgen an den Marktgemeinderat grundsätzlich um Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.

Vor diesem Hintergrund erscheinen Diktion, Formulierungen und Begriffsverwendungen in den SPD-Anträgen eher unangemessen und zwar sowohl für die Arbeit eines einzelnen Mitglieds des Marktgemeinderates, als auch für das Gremium insgesamt. Der Marktgemeinderat Schierling hat im Laufe der Jahrzehnte ein Selbstverständnis auf einem Niveau entwickelt, das diejenige Sorgfalt zum Ausdruck bringt, die von der Bürgerschaft erwartet werden kann.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

Antragstext a) :

Antrag an den Gemeinderat zur einheitlichen Gebührenzahlung mit Datum 09.02.2016

Der Gemeinderat möge beschließen, dass anfallende Kosten, die entstehen, wenn einseitig auf Bürger- oder Investorenwunsch hin Aktivitäten der Gemeinde angestoßen werden, wie zum Beispiel Planänderungen oder Veränderung von Grundstücksgrenzen und damit einhergehende Arbeiten seitens der Gemeinde oder von ihr beauftragter Firmen, generell und in Gänze von demjenigen/derjenigen oder denjenigen getragen werden, die das Verfahren beantragt und angestoßen haben.

Es wird Ablehnung mit folgender Begründung empfohlen:

In der Überschrift des Antrages geht es um „Gebührenzahlung“ und im Antragstext selbst geht es aber wohl um Kostenerstattung. Der Antrag ist nicht bestimmt genug.

Selbstverständlich werden „Gebühren“ einheitlich und auf gesetzlicher Grundlage und aufgrund der Satzungen des Marktes Schierling erhoben. Das ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip. Dafür bedarf es keines weiteren Beschlusses.

Inwieweit Kostenerstattung eingefordert wird, ergibt sich jeweils aus dem konkreten Einzelfall.

Bei Änderungen von Grundstücksgrenzen hat ohnehin grundsätzlich der Antragsteller die Vermessungskosten zu tragen, die beim Vermessungsamt anfallen. Der Markt stellt die Kosten für den Feldgeschworenen in Rechnung, deren Höhe vom Landratsamt Regensburg amtlich vorgegeben wird.

Grundsätzlich ist Bauleitplanung eine ureigene Angelegenheit des Marktes Schierling, was auch für die Kostentragung gilt. Für den Fall von Änderungen, die ganz oder teilweise durch Dritte veranlasst oder gewünscht werden, wird jeweils eine Entscheidung zu treffen sein, die den Umständen des Einzelfalles und den unterschiedlichen Interessen im Verhältnis von Antragsteller und Markt entsprechen. Eine grundsätzliche Entscheidung ist nicht angemessen.

Beschlussvorschlag:

Der „Antrag an den Gemeinderat zur einheitlichen Gebührenzahlung“ vom 09. Februar 2016 der SPD-Fraktion wird abgelehnt. Es wird auf die Begründung in der Beschlussvorlage verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Stimmen

Antragstext b):

Antrag an den Gemeinderat zur Förderung des Tourismus mit Datum 12.02.2016

Der Gemeinderat möge beschließen, im Haushalt 2016 finanzielle Mittel für eine gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung der Bürger vorzuhalten und ein gewisses Maß an Tourismus entstehen zu lassen und zu stärken.

Dabei ist daran gedacht, in den Monaten Mai bis Oktober eine Buslinie einzurichten, die an mindestens einem festgelegten Wochenende im Monat, (sobald diese Einrichtung etabliert ist und gut angenommen wird, auch öfter!) nach Fahrplan, die Ortsteile verbindet, den Bahnhof in Eggmühl einbezieht und bis nach Hellring fährt.

Es ist an einen Stundentakt gedacht, der auch bis in den Abend hinein fortgeführt werden soll, damit auch die am Wege liegenden Wirtshäuser profitieren und längere Wanderungen möglich sind.

Die Busfahrt soll innerhalb dieses Bereiches 2,00 € pro Fahrt kosten, für Kinder und Personen, die auch an anderer Stelle kostenermäßig unterwegs sein können, die Hälfte.

Solange diese Buslinie nicht kostendeckend fährt, sollen Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt die Differenz ausgleichen.

Gegebenenfalls ist eine Kostenbeteiligung seitens des Landratsamtes (Tourismusbüro) abzuklären.

Es wird Ablehnung mit folgender Begründung empfohlen:

Der Antrag ist einerseits diffus in seiner Zielsetzung, andererseits nicht bestimmt genug für eine konkrete Umsetzung.

In der Begründung wird fettgedruckt auf den VIA NOVA Pilgerweg verwiesen. Dieser lebt in erster Linie vom Pilgern, das wiederum über ausgebildete Pilgerbegleiter angeboten wird. Erst jüngst hat die Landvolkshochschule Niederalteich wieder Ausbildungsangebote für Pilgerbegleiter gemacht.

Das Thema „Gesunder Markt Schierling“ hat der Bürgermeister bei der letzten Klausurtagung des Marktgemeinderates im November eingeführt. Dieses ist eingebettet in eine umfassende Bürgerbeteiligung, bei der die Vorschläge und Ideen der Bürger auch zur gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung einschließt. Für diesen gesamten Prozess der Bürgerbeteiligung werden ohnehin Mittel in den Gemeindehaushalt eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der „Antrag an den Gemeinderat zur Förderung des Tourismus“ vom 12. Februar 2016 der SPD-Fraktion wird abgelehnt. Es wird auf die Begründung in der Beschlussvorlage verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Stimmen

Antragstext c):

Antrag: Einführung eines „Ermäßigungspasses“ für Bedürftige mit Datum 10.02.2016

Der Gemeinderat möge beschließen, zur Teilhabe bedürftiger Bürger und Bürgerinnen am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Schierling einen „Ermäßigungspass“ einzuführen.

Es wird Ablehnung mit folgender Begründung empfohlen:

Die Kleiderkammer und die „Kulturtafel“ wurden von den Mitarbeiterinnen des Familienstützpunktes initiiert und werden im Wesentlichen von ehrenamtlichen Mitbürgerinnen und Mitbürgern mitorganisiert. Die Antragsbegründung drückt ein gewisses Misstrauen gegenüber dieser kooperativen Tätigkeit aus. Sollten Regeln aufgestellt werden, so entspräche es der respektvollen Gepflogenheit, zuerst mit den Betroffenen in Kontakt zu treten. Unabhängig davon besteht derzeit nach Einschätzung der Gemeindeverwaltung kein Handlungsbedarf für ein operatives Tätigwerden durch den Marktgemeinderat Schierling. Denn auch der Marktgemeinderat von Schierling ist insbesondere in einem solchen Fall dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtet. Das heißt nichts anderes, als dass eine Aufgabe auf der niedrigsten – weil effektivsten – Stufe erledigt wird, die sich bietet.

Dafür ist allerdings Vertrauen in diejenigen Menschen zu setzen, die solche Einrichtungen betreiben. Dieses Vertrauen hat die Gemeindeverwaltung.

Es kann festgehalten werden, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter von qualifizierten Hauptamtlichen des Familienstützpunktes angeleitet und geführt sowie dort Entscheidungen getroffen werden, die sowohl fachlichen als auch menschlichen Anforderungen in besonderer Weise entsprechen. Soweit zusätzliche bürokratische Hürden und Verwaltungsaufwand vermieden werden können, ist dieses zu vermeiden.

Derzeit wird ein solcher zusätzlicher Aufwand nicht für nötig gehalten. Sollte sich später herausstellen, dass Regelungen sinnvoll sind, so wären sie gemeinsam mit dem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen zu konzipieren.

Beschlussvorschlag:

Der „Antrag: Einführung eines „Ermäßigungspasses“ für Bedürftige“ vom 10. Februar 2016 der SPD-Fraktion wird abgelehnt. Es wird auf die Begründung in der Beschlussvorlage verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Stimmen

Antragstext d):

Antrag an den Gemeinderat zur Einhaltung von Bebauungsplänen mit Datum 09.02.2016

Der Gemeinderat möge beschließen,

zukünftig generell ! an sorgfältig ausgearbeiteten Bebauungsplänen beim Verkauf von Grundstücken in überplanten Gebieten festzuhalten und eine geringere Bebauung nur in schriftlich und plausibel begründeten Einzelfällen oder veränderten kommunalen Interessen, ganz ausnahmsweise, zuzulassen.

Der Bebauungsplan sollte bereits klarstellen, dass ein öffentliches Interesse besteht, Grund und Boden optimal/ maximal auszunutzen, mit den damit einhergehenden Auslastungen von Infrastruktur jeglicher Art wie z.B. gemeindlicher Einrichtungen wie Kindergarten, Schule, Verwal-

tung, Kanalnetz, Kläranlage oder Nutzung und Erhalt med. Einrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten usw.

Diese Regelung soll potentiellen Investoren beim Kauf Ihres Grundstückes/ihrer Grundstücke mitgeteilt werden, so dass es von vornherein nicht mehr möglich sein sollte, mehrere nebeneinanderliegende Grundstücke mit dem Ziel zu erwerben, diese zusammenzulegen und weniger Gebäude zu errichten, als vorgesehen waren.

Es wird Ablehnung mit folgender Begründung empfohlen:

Dieser Antrag verkennt in mehrfacher Hinsicht sowohl den rechtlichen Rahmen von Bauleitplanung als auch die eigentumsrechtlichen Verhältnisse, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

Es ist in den Baubauungsplänen des Marktes Schierling bisher nicht geregelt, dass jemand auf einem Baugrundstück eine bestimmte Baumasse errichten muss, die er – im Sinne einer „geringeren Bebauung“ – nicht unterschreiten darf. In den Bebauungsplänen wird aber eine Höchstgrenze festgesetzt, bis zu welcher das Baurecht genutzt werden darf. Eine Unterschreitung – also eine „geringere“ Bebauung – liegt durchaus im gesetzlichen Rahmen.

Die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes sieht bereits das Gesetz vor. Ebenfalls sind die Ziele der Bauleitplanung in § 1 des Baugesetzbuches umfassend dargestellt. Dieses Gesetz ist der Bürgerschaft ebenso bekannt wie es andere Gesetze, also z. B. das Einkommensteuergesetz, sind.

Eine Regelung zu treffen, nach der es „von vornherein nicht mehr möglich sein sollte, mehrere nebeneinanderliegende Grundstücke mit dem Ziel zu erwerben, ...“ würde deutschem Verfassungsrecht widersprechen. Denn noch wird nicht die öffentliche Hand, auch nicht der Marktgemeinderat von Schierling, die Zielsetzung bei Grundstücksgeschäften hinterfragen oder gar beeinflussen können. Motive für Grundstücksgeschäfte sind ureigene Angelegenheiten der Beteiligten. Ob diese Ziele immer durchsetzbar sind, ist eine andere Sache. Aber Grunderwerbe aus einer subjektiven Motivation heraus nicht mehr möglich zu machen, das würde einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht bedeuten.

Der Marktgemeinderat von Schierling wird auch in Zukunft bei Anträgen auf die Bewilligung von Ausnahmen bzw. Befreiungen vom Bebauungsplan oder die Modifizierung eines Bebauungsplanes immer sorgfältig abwägen, ob die öffentlichen Interessen mit den privaten Belangen in Einklang gebracht werden können. Jedenfalls wird auch in Zukunft eine „Basta-Politik“ nach dem Stil der Antragsbegründung („Jemand, der auf einer großzügigen Fläche ein Einfamilienhaus bauen möchte, muss sich dort umsehen, wo derartige Flächen ausgewiesen werden. Punkt!“) nicht zielführend sein. In diesem Stil war das Verhältnis von Bürgerschaft und Markt Schierling bisher nicht und es wird – hoffentlich – auch in Zukunft nicht so sein.

Beschlussvorschlag:

Der „Antrag an den Gemeinderat zur Einhaltung von Bebauungsplänen“ vom 09. Februar 2016 der SPD-Fraktion wird abgelehnt. Es wird auf die Begründung in der Beschlussvorlage verwiesen.

Abstimmungsergebnis: Stimmen